

III-6

Planer und Gutachter

Inhalt

III-6 Planer und Gutachter

1	Allgemeine Grundlagen	3
2	Auftragsgestaltung	4
3	Kooperationsmöglichkeiten	6

III-6 Planer und Gutachter

1 Allgemeines

Planer und Gutachter arbeiten nach Aufträgen. Den Rahmen des Auftrages können sie nur während einer intensiven Beratung des Auftraggebers von vorneherein oder, da der Kontakt oftmals erst nach Auftragsausschreibung erfolgt, während der Arbeit verändern. Grundsätzlich frei sind Planer und Gutachter jedoch in der Ausführung, d. h. der Festlegung des Untersuchungsrahmens, der Bewertung von Ergebnissen und der vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Entwicklung des Naturschutzplanes unterliegt ökologischen Kriterien, darauf können Planer und Gutachter verweisen. Gehört zu ihrem Auftrag auch die Abwägung mit anderen Fachplanungen, so ist diese in einem zweiten Schritt vorzunehmen, setzt aber einen ökologisch hergeleiteten Naturschutzplan voraus.

Die Auftragsgestaltung hat große Bedeutung für die Qualität der Planung. Wo für die Erstellung eines Naturschutz- oder Landschaftsplanes bzw. eines eine Fachplanung begleitenden Planes ein ungenügender Rahmen gesetzt wird, ist für einen Planer kaum eine Möglichkeit gegeben, die Mängel aufzuarbeiten. Je nach Lage der Dinge wäre das sogar Vertragsbruch oder müßte auf eigene Initiative des Planers und damit über den bezahlten Rahmen hinaus geschehen.

Ebenso bedeutet die tatsächliche ökologische Herleitung eine berufliche Gefahr für jeden Planer und Gutachter. Nach wie vor haben viele Gemeinden, aber auch Kreise, Land und Bund, ein Interesse an Naturschutz- bzw. Landschaftsplänen, die andere Vorhaben nicht in Frage stellen und sich nur auf wenig konfliktrichtige Punkte beschränken. Wer klare Naturschutzfordernisse herausarbeitet, läuft Gefahr, keine weiteren Aufträge zu bekommen.

Nicht jede für den Naturschutz relevante Planung wird als Auftrag an Planer oder Gutachter vergeben. Teilweise sind in Verwaltungsbereichen eigene Planungsabteilungen eingerichtet worden, die diese Aufgaben übernehmen. Das

kann vor allem für die Gesamtplanung des Naturschutzes wichtig sein, da dadurch auch der Wille der jeweiligen politischen Einheit gezeigt wird, einen echten Naturschutzplan zu erarbeiten. Vor allem in den Gemeinden sowie bei der Erarbeitung der Begleitpläne zu Eingriffsplanungen werden aber in der Regel Planer beauftragt, da für eine Planstelle die dauerhaften Geldmittel fehlen. Ein Blick auf die übliche Praxis zeigt, daß z. B. Landschafts- und Begleitpläne in einer Region von den wenigen dort angesiedelten Planungsbüros immer wieder übernommen werden. Wie kritisch die Frage der Auswahl der Planer nach deren dem Auftraggeber gegenüber gezeigten Anpassung ist, läßt sich daraus ersehen, daß je nach politischer Mehrheit in einer politischen Einheit bestimmte Planer (oft mit Parteimitgliedschaft) beauftragt sind, die dann auch für die Partei in Beiräten u. ä. sitzen, die wiederum über den Plan zu befinden haben.

Es wird in Zukunft darauf ankommen, daß

- erstens klare Rahmenbedingungen für die Naturschutzplanung (Naturschutzpläne, Landschaftspläne sowie Begleitpläne zu Eingriffen) geschaffen werden, die verbindlich sind. Sie müssen nach Planerstellung sowohl der Genehmigungsbehörde vorliegen als auch z. B. von den anerkannten Naturschutzverbänden einklagbar sein.
- zweitens in allen politischen Einheiten eine in sich geschlossene und ausreichend handlungsfähige Naturschutzverwaltung besteht, die durch Beratung und Kontrolle die Entstehung ökologischer Naturschutzpläne fördern oder erzwingen kann.
- für die Naturschutzplanung auch ausreichende Mittel bereitgestellt werden, damit eine zweckgemäße Planung für den beauftragten Planer überhaupt möglich ist.
- die Öffentlichkeit umfassend beteiligt ist, Einsicht in alle Daten und möglichst oft auch tatsächlich Mitbestimmungsrecht hat.

2 Auftragsgestaltung

Kein Planer kann Aufgaben erfüllen, die der Auftrag nicht vorsieht. Entweder begeht er damit sogar Vertragsbruch (wenn im Vertrag Gegenteiliges zu finden ist) oder muß auf eigene Verantwortung und Kosten zusätzliche Leistungen erbringen, deren Berücksichtigung durch den Auftraggeber mehr als fraglich sind, da ja durch den Verzicht, eine Teilarbeit im Auftrag zu nennen, auch ein Desinteresse an derselben dokumentiert ist.

Es ist daher notwendig, schon sehr frühzeitig von Seiten des Auftraggebers den Umfang des Auftrags sorgsam festzulegen. Politische Gremien, Verwaltung, Naturschutzverbände und Bürger sollten hier entsprechenden Einfluß geltend machen. Auch ein Planer selbst kann den Auftrag möglicherweise dadurch ergänzen bzw. verändern (falls dieser ungenügend sein sollte), daß er ein eigenes Angebot für einen Auftrag mit einem Alternativentwurf versieht, der aufzeigt und begründet, welche Planungsteile zusätzlich vorzunehmen oder zu verändern sind, damit ein Plan mit den notwendigen Naturschutzanforderungen entstehen kann.

Als unvermeidliche Teile einer Planung sind zu nennen:

Naturschutzplan

Vor der Beurteilung eines Eingriffs (bei einem Auftrag zur Begleitplanung anderer Fachpläne) oder der Detailplanung mit Umsetzungsüberlegungen (bei einem Naturschutz- oder Landschaftsplan) muß ein echter Naturschutzplan entwickelt werden, in dem ausschließlich nach ökologischen Kriterien die landschaftstypische Situation ermittelt und ein Leitbild für Nutzungs- und Lebensraumformen bzw. einen vollständigen Biotopverbund entwickelt wird (siehe Kapitel III-1 „Planerarbeitung“). Im Einzelnen würde diese Arbeit bedeuten:

1. Auswertung von topografischen, historischen und weiteren Karten.
2. Kartierung im Gelände (Relief, Kernbereiche sowie bei kommunalen Plänen zusätzlich parzellenscharf die Nutzungs- und Lebensraumformen).
3. Erstellen einer Karte der von Natur aus typischen Landschaftsprägung sowie den Bereichen besonderer Prägung (Kernbereiche).
4. Ableitung der danach zulässigen und anzustrebenden Nutzungs- und Lebensraumformen.
5. Genaue Festlegung der Abgrenzungen zu sichernder bzw. zu entwickelnder Kernbereiche.

Bei kommunalen, d.h. parzellenscharfen Planungen, kommen folgende Schritte hinzu:

6. Parzellenscharfe Kartierung aller Flächen auf Nutzungsformen und Lebensräume/Lebensstätten.
7. Parzellenscharfe Planung der landschaftsgemäßen Nutzungsformen und des vollständigen Biotopverbundes.

Liegt ein solcher Plan schon vor, so muß die Aktualisierung des Planes Teil des Auftrages sein.

1. Vergleich des vorliegenden Planes und seiner Grundlagen mit möglicherweise neu erschienenen Karten.
2. Überprüfung der Kartierung vorhandener Strukturen und Nutzungen im Gelände.

Konfliktkarte

Die Konfliktkarte zeigt die Widersprüche zwischen dem Naturschutzplan und den bestehenden Eingriffen/Nutzungen bzw. in anderen Plänen dargestellten Ansprüchen an die Landschaft.

Im Rahmen der Erarbeitung eines Naturschutz- und daraus folgenden Landschaftsplanes sowie bei der Naturschutz-Begleitplanung zu Raumordnungs- oder Bauleitplänen muß diese Prüfung der Konfliktpunkte mit allen vorliegenden Plänen erfolgen. Bei einer Begleitplanung zu einem speziellen Eingriff müssen die Konfliktpunkte mit dem jeweiligen Eingriff herausgearbeitet werden (einschließlich aller Beeinträchtigungen der Naturschutzanforderungen durch Nebenanlagen, Fernwirkungen usw.).

In der Regel sind damit die folgenden Arbeitsschritte verbunden:

1. Einsicht und Prüfung der vorhandenen Fachplanung(en).
2. Erarbeitung einer Karte der Konfliktpunkte.
3. Darstellung möglicher Maßnahmen zur Entschärfung von Konfliktpunkten, Ausgleichsmaßnahmen bzw. Alternativen für die jeweilige Eingriffsplanung.

Bewertung des Eingriffs (bei Begleitplanungen)

Die verbleibenden Beeinträchtigungen durch den Eingriff selbst bei Wahl der umweltverträglichsten Form (Standortwahl, Ausführungsform, Ausgleichsmaßnahmen), die nach der Eingriffsregelung des Naturschutzgesetzes vorgeschrieben ist, müssen bewertet werden, d.h. zunächst die Ausgleichbarkeit insgesamt festgestellt werden. Dieses ist aus ökologischer Sicht zu leisten. Wird die Nichtausgleichbarkeit festgestellt, weil Beeinträchtigungen der landschaftstypischen Prägung, des Biotopverbundes bzw. der Wiederherstellbarkeit beider zurückbleiben, so müssen aus Naturschutzsicht Gesichtspunkte für die dann erforderliche Abwägung, ob ein Eingriff insgesamt oder in diesem Umfang zulässig ist, benannt werden. Das sind zum einen präzise Angaben zu den auch bei naturverträglichster Ausführung (die ohnehin vorgeschrieben ist!) verbleibenden Beeinträchtigungen sowie etwa vorhandener, weiterer Argumente, die gegen die Zulassung des Eingriffs sprechen würden.

Ersatzmaßnahmen (bei Begleitplanungen)

Wird im Laufe des Verfahrens die Zulässigkeit eines Eingriffs bejaht und verbleiben Beeinträchtigungen, so müssen Ersatzmaßnahmen festgelegt werden. Dabei sind folgende Schritte notwendig, d.h. müssen im Umfang des Auftrages enthalten sein:

1. Feststellung der spezifischen Beeinträchtigungen und daraus folgender Formen von Ersatzmaßnahmen.

2. Kartierungen im umgebenden Gelände, wo ein solcher Ersatz zu leisten wäre.
3. Planung der Ersatzmaßnahmen.

Umsetzungswege des Naturschutzplanes (nicht bei Begleitplanung)

Die Umsetzungsplanung, die aus dem Plan ein umfassendes Programm macht, bedarf einer umfangreichen Vorbereitung. Dazu sind zum einen Untersuchungen der Rahmenbedingungen sowie die Diskussion mit den betroffenen Naturnutzern notwendig, zum anderen müssen aber auch Verfahrenswege entwickelt werden.

Insgesamt umfaßt dieser Schritt folgende Teilschritte:

1. Der finanzielle Bedarf muß ermittelt, mögliche Finanzierungsquellen müssen aufgezeigt werden. Dazu sind die Informationen über mögliche Mittel unterschiedlicher, politischer Ebenen und die Möglichkeiten des Zusammenfassens derselben in einem Finanzierungsplan für die Naturschutzplan-Umsetzung zu prüfen.
2. Die Inhalte des Naturschutzplanes sind den betroffenen Naturnutzern und anderen interessierten Personen vorzustellen. Mit ihnen sollte nach möglichen, gemeinsamen Wegen der Umsetzung gesucht werden (schriftliche Informationen, Einzelgespräche, Erörterungstermine).
3. Zu angemessener Zeit sollte eine breite Öffentlichkeitsarbeit angestrebt werden (Vortrag, Exkursionen, Auslegen des Planes, Pressearbeit usw.), dabei werden auch Personengruppen angesprochen, die mittelbar betroffen sind (Jäger, Gartenbesitzer, Erholungssuchende usw.).
4. Die Verfahrensmöglichkeiten zur Umsetzung sind aufzuzeigen, sowohl hinsichtlich ihrer Wirkungsmöglichkeiten als auch des damit verbundenen Aufwandes (Einleitung von Naturschutz-Flurbereinigungen, Übernahme in verbindliche Bauleitpläne, in Dorferneuerungspläne usw.).

Die politischen Gremien (Ausschüsse, Parlament) und Parteien sind im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung umfassend zu beraten.

Etliche der hier aufgezeigten Teilschritte sind bei überörtlichen Planungen nur von geringem Umfang. Eine Prüfung der Rahmenbedingungen sowie die Diskussion mit Berufsvertretern der Naturnutzer sollten jedoch auch dort schon geschehen.

Ausführungskontrolle (örtliche Planungsebene)

Die Ausführungsarbeiten für den Naturschutz bedürfen einer fachlichen Aufsicht. Zu oft schon klafften große Unterschiede zwischen Planung und Ausführung, wurden gerade Naturschutzbelange als „lästige Nebenaufgabe“ verstanden. Sowohl die Sicherung vorhandener Lebensräume wie auch die Neugestaltung bedarf aber nicht nur einer gründlichen Planung, sondern auch der behutsamen, fachlich überwachten Ausführung. Ein Planungsauftrag muß die Ausführungsaufsicht daher enthalten. Das kann je nach Umfang der Arbeiten ein zeitaufwendiger Beitrag sein, da er pro Maßnahme zwei bzw. drei Teilschritte vorsieht.

1. Genaue Absprachen mit den Ausführenden einer Maßnahme (Firma, Naturnutzer, Gemeindearbeiter usw.).
2. Wenn nötig, stichprobenartige Kontrolle während der Ausführungsarbeiten.
3. Abnahme nach Beendigung der Maßnahme bzw. Einleitung von Nachbesserungen.

Kontrolle der Dauerhaftigkeit

Natürliche Prozesse sind so kompliziert, daß auch genaue Vorplanung nicht immer die spätere Entwicklung vorhersagen kann. Somit muß gewährleistet sein, daß eine Beobachtung auch über den Zeitraum mehrerer Jahre erfolgt und eventuell weitere Maßnahmen nach sich zieht. Diese Beobachtung bedarf in der Regel keiner exakten Untersuchungen, sondern besteht in einer jeweils im Frühjahr, Sommer und Herbst durchgeführten Geländeaufnahme, bei der Vegetationsentwicklung, Einhaltung von Grenzen, schädigende Einflüsse durch benachbarte Flächen, Abweichungen von den Festlegungen des Planes oder andere Einzelpunkte überprüft werden. Die Ergebnisse sind der zuständigen Verwaltung und politischen Einheit mit Vorschlägen zum Handeln zuzuleiten.

Eine dauerhafte Kontrolle ist nur möglich, wenn der Plan für die Entwicklung der Landschaft insgesamt und ihrer Teile genaue Zielvorstellungen entwickelt, die dann mit dem verglichen werden können, was eintritt. Weichen Entwicklungen von dem Geplanten ab, entsprechen aber der natürlichen Situation und Dynamik, so müssen sie als Abweichung vom Plan in diesen aufgenommen werden.

Der Auftrag an einen Planer verringert sich um die Teile (vor allem bei der Kontrolle der Dauerhaftigkeit sowie eventuell auch bei der Umsetzung und Ausführungskontrolle), die von dazu befähigten Teilen der Verwaltung übernommen werden können. Das ist in der Regel nur bei örtlichen Planungen der Fall, wenn die Gemeinde selbst eine die verschiedenen Bereiche zusammenfassende Naturschutzverwaltung mit ausreichender Personal- und Mittelausstattung verfügt oder, was als optimale Situation gelten muß, eine Biologische Station besteht, die von Anfang an in die Planungen einbezogen ist und nach der Planung bzw. nach der Ausführung die weiteren Arbeiten übernimmt.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die betroffenen und interessierten Menschen sind ständig über die Vorhaben und den Planungsverlauf zu informieren.

Dazu gehören:

1. Ständige und volle Akteneinsicht
2. Gute Erreichbarkeit der Daten und Planer durch örtliche Sprechzeiten, Veranstaltungen usw.
3. Festlegung tatsächlicher Mitbestimmungsmöglichkeiten: Hierzu muss der Planungsträger, z. B. die Gemeinde, auf eigene Rechte zugunsten von Bürgerversammlungen u.ä. verzichten. Wo Mitbestimmung nur Scheinmitsprache ist, wird jede Motivation zum Engagement untergraben.
4. Festlegung von Flächen, Plätzen, Straßen usw. als gemeinschaftlich zu entwickelnde bzw. zu nutzende Bereiche.

che unter Übertragung der Entscheidungsrechte von Behörde oder Kommune auf den Kreis interessierter und betroffener Bürger, z. B. der Anlieger oder einer Nutzergemeinschaft.

Der Planer muss die Einbeziehung der Öffentlichkeit mitentwickeln, informieren und unterstützen durch persönli-

che Präsenz vor Ort sowie gemeinschaftliche Flächen im Plan sichern. In der Praxis wird er damit auch in Konflikte zwischen Bürgern und Interessengruppen sowie zwischen letzteren kommen. Planung muss bedeuten, diesen Streit transparent zu machen, Streit und Dialog sowie kreative Lösungswege zu organisieren.

3 Kooperationsmöglichkeiten

Die Durch- und Umsetzbarkeit einer jeden Planung hängt sehr stark davon ab, wieweit zum einen die politischen Entscheidungsgremien für die Grundsätze und konkreten Inhalte einer Planung gewonnen werden können und zum anderen die Öffentlichkeit und die betroffenen Naturnutzer diese ebenfalls anerkennen bzw. sogar unterstützen. Dieses setzt voraus, daß der direkte Kontakt gewählt wird. Insbesondere in der Frage der Umsetzungswege sollte dieser durch den Auftrag festgeschrieben sein, da eine Planung kaum durchsetzbar sein wird, wenn die konkreten Schritte der Verwirklichung ohne Beteiligung der Betroffenen festgelegt wurden. Vielen Naturnutzern ist die Notwendigkeit ökologischer Naturschutzmaßnahmen und Nutzungsveränderungen zu begründen, mit Recht aber widersprechen sie Formen der Durchführung, die ohne ihre Mitsprache und Berücksichtigung ihrer Interessen entwickelt wurden. Wer es versäumt, die Naturnutzer und die Öffentlichkeit in die Diskussion um die Umsetzungswege (nicht um die Festlegung der umzusetzenden Naturschutzfordernisse, denn die sind ökologisch abzuleiten!) einzubinden, darf sich nicht wundern, wenn später eine Umsetzung nicht mehr möglich ist.

Der direkte Draht zu Naturnutzern und Öffentlichkeit, auftragsgemäß in der Entwicklung der Umsetzungskonzepte festzuschreiben, sollte vom Planer auch schon früher gesucht werden. Das vergrößert die Chance, daß Zustimmung zum Plan erfolgt, zum anderen kann das aber auch der Planung selbst behilflich sein, wodurch der vermehrte Zeiteinsatz für die Direktkontakte auch gerechtfertigt ist.

Folgende Personengruppen können angesprochen werden:

Politische Gremien gleicher Ebene

Das sind im wesentlichen die Ausschüsse, Parlamente sowie die Parteien. Hier sollte eine Diskussion über die Grundsätze und Ziele stattfinden, die ausschließlich ökologische Ausrichtung auch begreifbar gemacht werden. Aus den Gremien können wertvolle Informationen über geplante, andere Vorhaben, über die Haushaltssituation, Durchsetzbarkeit von Auftragsweiterungen usw. kommen. Zudem sollten politische Gremien die Öffentlichkeitsarbeit und Erörterungen mit Bürgern, Naturschützern bzw. Naturnutzern fördern, wenn nicht gar selbst herbeiführen.

Verwaltung gleicher Ebene

Die jeweilige Naturschutzverwaltung ist erste Anlaufstelle. Sie kann vor allem mit Informationen dienen, andererseits auch bei vielen Planungsschritten direkt mitarbeiten.

Andere Verwaltungen sollten für die Ideen gewonnen werden, um die spätere Umsetzung zu fördern. Außerdem kön-

nen sie wichtige Informationen als Planungsgrundlagen (Karten, historische Karten usw.) oder für eine zu fertigende Konfliktkarte geben.

Politische Gremien und Verwaltung anderer Ebenen

Überörtliche Pläne bedürfen der örtlichen Weiterführung, damit sie zur Umsetzung gelangen. Dieses wird wahrscheinlicher, wenn die Notwendigkeit der örtlichen Planung im überörtlichen Plan genannt und dieses auch den örtlichen Behörden und Gremien weitervermittelt wird. Regionale oder Kreisprogramme sollten immer mit schriftlichen Informationen oder z. B. Vortragsveranstaltungen für gemeindliche Mitarbeiter gekoppelt sein. Wo Biologische Stationen vorhanden sind, kann das über diese organisiert werden.

Höhere Ebenen sind oft Genehmigungsbehörde für rechtsverbindliche Pläne. Legen sie die Naturschutzplanungen in Zukunft ihrer Entscheidung zugrunde, kann das eine wesentliche Stärkung bedeuten. Genehmigungsbehörden üben eine Rechts- und keine inhaltliche Kontrolle aus. Das schließt aber ein, daß in der Abwägung alle Anregungen zu berücksichtigen sind. Liegt ein Naturschutzplan vor, müssen dessen Inhalte auch abgewogen werden. Es liegt ein Fehler vor, wenn sie überhaupt nicht bedacht werden. Somit ergibt sich ein Zwang der Berücksichtigung der Naturschutzpläne, wenn eine Genehmigungsbehörde dieses zugrundelegt. Damit ist jedoch nicht vorgegeben, daß auch tatsächlich Naturschutzinhalte zum Zuge kommen. Gegenüber der jetzigen Situation ist aber ein wesentlicher Fortschritt erreicht, wenn umfassende Naturschutzplanungen überhaupt in die Diskussion einfließen.

Naturschutzverbände, -gruppen

Auf jeder Ebene gibt es Vertreter unterschiedlicher Verbände und Gruppen, vor Ort oft eine Fülle von Gruppen, Einzelpersonen usw., die im Naturschutz arbeiten. Leider nur selten suchen sie von sich aus Kontakte zu Planern bzw. unterstützen Naturschutzvorhaben durch eine politisch wirkende Öffentlichkeitsarbeit. Zu oft sind sie mit sich selbst oder wenigen, ihnen überlassenen Restflächen beschäftigt. Gelingt es dem Planer, die Naturschutzgruppen als Unterstützer zu gewinnen, kann die begleitende Öffentlichkeitsarbeit nicht nur die Umsetzbarkeit erhöhen, sondern auch etwa erforderliche Erweiterungen eines Auftrags erreichen. Zudem können Naturschützer oft wertvolle Informationen über die zu bearbeitende Landschaft, vorkommende Arten, frühere Zustände bzw. beisteuern. Ein frühzeitiger Kontakt zu ihnen lohnt sich immer.

Naturnutzer

Der direkte Kontakt zu den Naturnutzern kann selbst in der Planungsphase helfen, weil bei ihnen oft genaue Erinnerungen an frühere Zustände vorliegen. Meist wissen sie auch um künstliche Veränderungen der landschaftstypischen Situation. Nur bei einem Vertrauensverhältnis wird ein Planer an solche, sehr wertvollen Informationen kommen. Ein Großteil z. B. von Entwässerungen ist ohne behördliche Genehmigung oder offizielle Planung vorgenommen und daher nur aus diesem direkten Kontakt zu erfahren.

Grundsätzlich jedoch ergibt sich das Problem, daß eine ökologische Herleitung der Planung zunächst auf Widerstand stößt, da sie die Mitsprache der Betroffenen nur in geringem Umfang zuläßt, wenn z. B. bestimmte Naturschutzmaßnahmen mit gleichem Ergebnis auf verschiedene Art und Weise bzw. auf verschiedenen Flächen möglich sind. Deutlich zu machen ist, daß die Mitsprache der Naturnutzer in der Umsetzung sehr gewünscht ist. Auch der Naturschutz hat ein hohes Interesse, daß die Landbewirtschaftung auch und gerade bei naturgemäßen Wirtschaftsweisen möglich ist, eventuell sogar besser als bisher. Das könnte einen Durchbruch in der Akzeptanz bringen. Wenn es dem Planer gelingt, eine Umsetzungskonzeption mit den Natur-

nutzern zu entwickeln, die eine Verwirklichung des Naturschutzplanes bedeutet und gleichzeitig durch weitere Maßnahmen das wirtschaftliche Überleben der Landnutzer sichert oder gar verbessert, ist ein Haupthindernis zur Verwirklichung des Planes beiseite geräumt.

Weitere Betroffene und Interessierte

Bestimmte Personengruppen sind durch Beruf oder Hobby eng an die landschaftliche Situation gebunden. Das betrifft Jäger, Erholungssuchende, Freizeitgewerbe, Angler und viele andere. Sie können oft sehr schnell zu wichtigen Unterstützern einer Naturschutzplanung werden, jedoch bei Gegnerschaft zum Naturschutzplan über politische Kontakte oder ihr enges Verhältnis zu den Landnutzern auch die Umsetzung erschweren.

Die Aufnahme von Direktkontakten zum frühestmöglichen Zeitpunkt sollte von jedem Planer auch dann vorgesehen werden, wenn sie nicht im Auftrag gesondert ausgewiesen ist. Die entstehenden Erleichterungen durch zusätzliche Informationen wiegen den Zeiteinsatz auch wieder auf. Zudem wird die spätere, im Rahmen der Umsetzungsplanung unumgängliche Kontaktaufnahme vorbereitet und erleichtert.

